

2105

Anlage 1

Kleiner Grenzverkehr

Deutsch-Niederländische Grenzzone

Erlaubnis

nur gültig in Verbindung mit dem

Nr.

Der Inhaber dieser Erlaubnis ist Bewohner der Grenzzone. Der **Grenzübertritt** ist ihm außer an **allen** zugelassenen Grenzübergangsstellen widerruflich auch an folgende(r)n Stelle(n) gestattet:

.....

.....

.....

.....

Gültig bis:

....., den

Dienstsiegel

Ausstellende Behörde

Kinder bis zu 16 Jahren, deren gesetzlicher Vertreter der Erlaubnisinhaber ist:

Name

Vornamen

Geburtsdatum

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters bei Kindern bis zu 16 Jahren:

.....

.....

.....

Zur Beachtung!

1. Diese Erlaubnis ist beim Grenzübertritt und während des Aufenthaltes im anderen Teil der Grenzzone mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.
2. Außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen ist der Grenzübertritt zwischen 06.00 und 23.00 Uhr gestattet, soweit nicht in dieser Erlaubnis eine andere Zeit eingetragen ist.
3. Diese Erlaubnis ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn der Inhaber aus der Grenzzone verzieht oder das berechtigte Interesse zum Überschreiten der Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen weggefallen ist.
4. Im Falle eines Mißbrauchs wird die Erlaubnis zurückgenommen. Bei Mißbrauch können auch die Grenz-aufsichtsbeamten des Nachbarstaates die Erlaubnis vorläufig einbehalten.